

Schmerzhafter Umbruch

1968 im Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität

von Bernhard Diestelkamp

Auch im Fachbereich Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität kam es 1968 zu heftigen Turbulenzen. Dabei zeigten die meisten jüngeren Professoren des Fachbereichs durchaus Verständnis für manche der studentischen Forderungen. Einige Reformansätze scheiterten, andere wurden erst durch feinere Nachjustierungen funktional.

1968 – diese Jahreszahl steht nicht nur für ein einzelnes Jahr, sondern für eine Abfolge von Ereignissen bis in die 1970er Jahre, die die Gesellschaft der Bundesrepublik grundlegend verändert haben. Viele Menschen in Deutschland waren von diesem Geschehen irritiert und aufgebracht. Manche waren entsetzt darüber, dass die Studenten Tradiertes, das nach 1945 mühsam rekonstruiert worden war, angriffen und durch Neues ersetzen wollten. Andere fühlten sich durch die physische oder psychische Gewalt abgestoßen. Was ist von dem, was damals unter so heftigen Geburtswehen neu entstanden ist, geblieben? Schmerzen die Verluste von 1968 auch heute noch, oder inwieweit hat sich das damals neu Entstandene bewährt? Möglicherweise entschärft eine bilanzierende Betrachtung die damalige Polarisierung, die vielfach auch heute noch reflexartig das Urteil über die Folgen von 1968 prägt.

Ein Rechtsphilosoph in Bedrängnis

Der Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft eignet sich sehr gut als Objekt einer solchen Folgenanalyse. In Frankfurt war das Aufbegehren der Studierenden nämlich sehr heftig und führte bei vielen Betroffenen zu schmerzhaften Verletzungen. Dabei ging es keineswegs nur um Verstöße gegen Formen oder um Gewaltanwendung. Ich selbst wurde indirekt Zeuge einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung. Ich war mit Professor Helmut Coing, dem führenden Kopf der Fakultät, nach seiner Vorlesung Rechtsphilosophie verabredet. Da er

nicht pünktlich erschien, ging ich ihm entgegen. Ich traf ihn auf dem Flur – sichtlich gezeichnet von einem ihn zutiefst erschütternden Erlebnis. Später erfuhr ich von Hörern seiner Vorlesung, dass Studenten ihn in einer Diskussion um seine Positionen in der Rechtsphilosophie in arge Bedrängnis gebracht hatten. Dieses Ereignis hatte ihn so sehr verstört, dass er nicht nur unsere Besprechung absagen musste, sondern später seine Venia Legendi für Rechtsphilosophie zurückgab und niemals wieder eine rechtsphilosophische Veranstaltung mehr angeboten hat. Für die führenden Köpfe der rebellischen Studenten war der das äußere Bild bestimmende Krawall eben nur Mittel, um inhaltliche Veränderungen gegen den hartnäckigen Widerstand der widerstrebenden Professoren durchzusetzen.

Mit solchen inhaltlichen Reformbegehren stießen die Studenten bei dem sich damals gerade verjüngenden Lehrkörper durchaus auf Diskussionsbereitschaft. Die Generation der Professoren, die schon vor dem Krieg im Amt gewesen waren, sowie auch der kurz nach dem Krieg habilitierten Kriegsteilnehmer wurde in diesen Jahren emeritiert. Ihre Lehrstühle wurden mit frisch Habilitierten besetzt, die erst nach dem Krieg Abitur gemacht hatten und noch nicht im überkommenen System sozialisiert waren. Führende Köpfe dieser zunehmenden Zahl jüngerer Kollegen waren Rudolf Wiethölter und Erhard Denninger, die auch in der Hochschulpolitik maßgebende Funktionen übernahmen. Wiethölter hatte im Funkkolleg Rechtswissenschaft seine Vorstellungen von einer



BERNHARD DIESTELKAMP

Das Bild zeigt unseren Autor im Jahr 1967 als jungen Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

modernen Rechtswissenschaft entwickelt. Das kleine Taschenbuch »FUNKKOLLEG RECHTSWISSENSCHAFT« war die Grundlage vieler Diskussionen mit den Studenten. Andere, wie auch ich, hatten gerade genug vom alten System miterlebt, um sich dessen Reform zu wünschen. Wer dies nicht so sah, verließ Frankfurt bei nächster Gelegenheit, so dass der Fachbereich bald mehrheitlich mit reformgeneigten Professoren besetzt war. Das milderte die studentischen Attacken nur unwesentlich, hinterließ bei den konservativen Kollegen aber unheilbare Wunden, so dass etwa die Rechtshistoriker des Fachbereichs nicht mehr zu den Vorträgen in Coings MPI eingeladen wurden. Auch verübelten auswärtige Kollegen diese Haltung den Frankfurter Professoren schwer. Aus Gründen methodischer Sauberkeit sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Autor nicht außerhalb des Geschehens gestanden hat, sondern in die Ereignisse involviert war.

Weg mit den professoralen Privilegien!

Die Umbenennung der »Fakultät« in »Fachbereich« bedeutete keineswegs nur die Auswechslung eines Wortes. Es ging vielmehr um strukturell-organisatorische Veränderungen. Die Fakultät hatte nur aus Habilitierten bestanden und agierte streng nach Rang und Anciennität. Bei den Fakultätssitzungen saßen die ältesten Fakultätsmitglieder am nächsten beim Dekan; das hatte nicht nur protokollarische Gründe, sondern auch sehr praktische Folgen. Die Vorlesungen des kommenden Semesters wurden nämlich so »verteilt«, dass ein Buch herumgereicht wurde, in das die dem Dekan am nächsten Sitzenden zuerst ihre Wünsche eintrugen. Die Jüngeren und deshalb Rangniedereren mussten die Pflichtvorlesungen nehmen, die die Älteren nicht halten wollten. Das war nicht nur ein ideeller Vorteil, weil wegen der Hörgelder die Übernahme großer oder kleiner Vorlesungen die Höhe der flexiblen Gehaltsbestandteile bestimmte. Parallel zu einer von einem Älteren übernommenen Vorlesung eine Veranstaltung gleicher Thematik anzubieten, wäre ein grober Verstoß gegen die Regeln der Kollegialität gewesen. Coings überragende Stellung in der Fakultät zeigte sich auch daran, dass nichts beschlossen werden durfte, was nicht seine Billigung gefunden hatte. War ihm seine wissenschaftliche Arbeit wichtiger als eine Fakultätssitzung, so wurde bei wichtigen Punkten die Sitzung unterbrochen und Coing aus seinem Arbeitszimmer geholt, damit er seine Stellungnahme abgeben konnte.

Das Hessische Hochschulgesetz von 1970 reduzierte die ehemaligen Rangunterschiede zwischen ordentlichen und außerordentlichen oder außerplanmäßigen Professoren auf reine

Gehaltsstufen. Diese Egalisierung ging über die Beseitigung protokollarischer Differenzierungen weit hinaus. Fortan wurden etwa die Vorlesungen nicht mehr nach dem Prinzip der Anciennität verteilt. Stattdessen berieten nunmehr alle Vertreter einer Fachgruppe (Zivilisten, Strafrechtler, Öffentlichrechtler, Rechtshistoriker) unabhängig von ihrem Status darüber, wer welche Veranstaltung übernehmen sollte. Dabei konnten Belastung und Belastbarkeit anders als im alten System berücksichtigt werden. Diese Änderung gelang auch deshalb so problemlos, weil die Hörgelder pauschaliert wurden, so dass es einkommensneutral war, ob man eine große Vorlesung oder eine kleinere Veranstaltung bekam. Weil damit den Privatdozenten dieselben Pflichten abverlangt wurden wie den Professoren, mussten sie auch mit einem Minimum an Hilfen ausgestattet werden. Das geschah dadurch, dass einige personell gut ausgestattete Professoren dafür Stellen zur Verfügung stellten. Das gelang, obwohl sich zunächst sowohl betroffene Professoren als auch Assistenten dagegen sträubten.

Drittelparität führt zu Tumult

Ein Hauptanliegen der rebellierenden Studenten war die Demokratisierung auch der Universität, indem die Entscheidungsgremien drittelparitätlich besetzt werden sollten. Ob und wie diese Neuerung bei den kleineren Einheiten funktioniert hat, die aus der Zerschlagung der großen Philosophischen Fakultät hervorgegangen waren, vermag ich nicht zu sagen. Bei den Juristen wirkte sie jedenfalls zunächst dysfunktional, weil die Fachbereichssitzungen wegen der schiereren Menge unter den obwaltenden erregten Zuständen schnell tumultuös wurden. Die alte Fakultät mit ihrer großen Zahl an Professuren war nämlich unverändert in den neuen Fachbereich umgewandelt worden. Das lag nicht etwa daran, dass die beiden maßgeblichen Hochschulreformer, Rudolf Wiethölter und Erhard Denninger (der zeitweilig nach Wiesbaden ins Ministerium gewechselt war), eine Teilung aus egoistischen Gründen verhindert hätten, wie böse Zungen behaupteten. Die fachliche Einheit war vielmehr deshalb erhalten geblieben, weil der Fachbereich Rechtswissenschaft denselben Ausbildungsauftrag wie die alte Fakultät hatte. Der Staat war aber an dem Zusammenhalt der verschiedenen Teilgebiete interessiert. Die Justizprüfungsordnung legte die Fächer fest, die im Staatsexamen geprüft werden sollten. Dadurch war die Juristische Fakultät universitätsreformerischen Maßnahmen nicht uneingeschränkt zugänglich.

Die Erweiterung der Fachbereichsgremien um die zweifache Zahl der Professoren blähte die Zahl der Teilnehmer so sehr auf, dass die Sit-



HELMUT COING

(1912–2000) kam nach seiner Promotion in Köln nach Frankfurt, wo er sich 1938 habilitierte. 1941 wurde er Professor für Römisches und Bürgerliches Recht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft 1948 wurde er als Ordinarius für Bürgerliches und Römisches Recht an die wiedererrichtete Universität berufen. 1955 bis 1957 war Coing deren Rektor. 1964 war Coing Gründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und blieb bis zu seiner Emeritierung im Februar 1980 dessen Direktor.

zungen zum Teil chaotisch verliefen. Das beserte sich erst, als jede Gruppe nur noch eine festgelegte Anzahl von zu wählenden Vertretern entsenden durfte. Dadurch erhielt auch der Fachbereich Rechtswissenschaft eine funktionierende Form. Eine zweite Korrektur glich die Drittelparität in den universitären Entscheidungsgremien den Erfordernissen einer Universität an. Die reine Drittelparität hätte zur Folge gehabt, dass studentische und nichtwissenschaftliche Fachbereichsvertreter, die niemals selbst eine wissenschaftliche Leistung erbracht hatten, über Berufungen oder Qualifikationen wie Habilitationen hätten mitentscheiden dürfen. Deshalb wurde angeordnet, dass nur diejenigen Vertreter über Qualifikationen oder Beru-

fungen entscheiden dürfen, die dafür selbst qualifiziert sind.

Ringens um die Juristenausbildung

Die schon vor 1968 laut gewordene Forderung nach einer Reform der Juristenausbildung trugen die rebellierenden Studenten mit gesteigerter Heftigkeit vor. Das zweiphasige Modell, in dem das Studium mit dem staatlichen Referendarexamen abgeschlossen wurde und dieser Phase die praktische Ausbildung mit dem zweiten Staatsexamen am Schluss folgte, galt als reformbedürftig. Nicht nur die Studierenden nahmen Anstoß am starken Einfluss der Praktiker auf die zweite Phase der Ausbildung, weil sie darin den Grund für die ausgeprägt konservative Sozialisation der jungen Juristen sahen.

Es wurden verschiedene Modelle einer einphasigen Juristenausbildung entwickelt und teilweise auch realisiert. Kurzen Theoriephasen an der Universität sollten ebenso kurze Praxisphasen folgen. Alle Gebiete der Rechtswissenschaft sollten auf diese Weise in »Sandwich-Manier« nacheinander abgearbeitet werden. Man erhoffte sich von der ständigen Rückkehr an die Universität eine Minderung des Einflusses der Praktiker. In einigen Modellen sollte jede Doppeleinheit mit einer Prüfung abgeschlossen werden, so dass am Ende nur noch ein zusammenfassendes Schlussexamen abzulegen wäre, wenn nicht gar ganz auf ein Schlussexamen verzichtet werden sollte. Das in Frankfurt diskutierte Modell war noch radikaler, weil die Professoren die Studierenden auch in den Praxisphasen begleiten wollten. Diese »Entstaatlichung« der Juristenausbildung wurde von den Praktikern verständlicherweise als zu weitgehend empfunden. Das Modell scheiterte deshalb am Widerstand in der Politik, in der Juristen aller Professionen stark vertreten waren.

Umso intensiver hat der Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft den Vorlesungskanon inhaltlich reformiert. Die Vertreter der einzelnen Teilgebiete entwickelten unter Beibehaltung der durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Materialien problemorientierte, stark theoriegeleitete Vorlesungen. Im Zivilrecht etwa war bislang der Stoff in Vorlesungen vorgetragen worden, die an den Büchern des BGB orientiert waren. Heutige Studienanfänger müssen nicht mehr – woran sich die meisten älteren Juristen mit Grausen erinnern werden – den besonders abstrakten und deshalb wenig anschaulichen Allgemeinen Teil des BGB schon im ersten Semester hören, weil er im ersten Buch des BGB abgehandelt wird. Nunmehr wurde der Stoff in Stoffeinheiten aufgeteilt (beispielsweise Vertragsrecht, Leistungsstörungen, Ausgleichsmechanismen), so dass alle zum jeweiligen Problembereich gehörenden Regelungen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem der Bücher des



ERHARD DENNINGER

Der 1932 in Kortrijk (Belgien) geborene Erhard Denninger wurde 1967 auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität berufen, den er bis 1999 innehatte. 1970 bis 1971 war Denninger Rektor (staatskommissarisch) und 1973/1974 Leiter der Hochschulabteilung im Hessischen Kultusministerium unter Ludwig von Friedeburg.



RUDOLF WIETHÖLTER

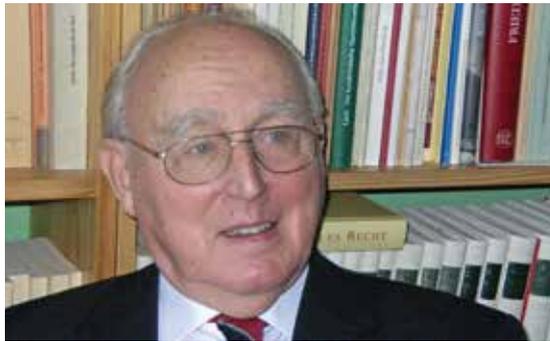
1929 in Solingen geboren, hatte von 1963 bis zu seiner Emeritierung 1997 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main inne. 1970/71 war Wiethölter Prorektor (staatskommissarisch) der Universität.

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Den aufbegehrenden Jura-Studenten ging es durchaus um eine inhaltliche Auseinandersetzung. Professor Helmut Coing, Gründer des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, wurde in der Vorlesungsdiskussion so sehr in Bedrängnis gebracht, dass er seine Venia Legendi für Rechtsphilosophie zurückgab.
- Mit inhaltlichen Reformbegehren stießen die Studenten bei dem sich gerade verjüngenden Lehrkörper auf offene Ohren. Wer anders eingestellt war, verließ Frankfurt bei nächster Gelegenheit. Bei auswärtigen Kollegen stieß die Haltung der Frankfurter Professoren auf Kritik.
- Nicht zuletzt galt auch die Juristenausbildung als reformbedürftig. Man nahm Anstoß am starken Einfluss der Praktiker auf die zweite Phase der Ausbildung. Die Reform scheiterte am Widerstand aus der Politik, in der Juristen aller Professionen stark vertreten waren.
- Reformiert wurde der Vorlesungskanon. Die Vertreter der einzelnen Teilgebiete entwickelten problemorientierte, stark theoriegeleitete Vorlesungen. Mehr als bisher wurde Wert auf Methodenfragen und theoretische Grundlagen gelegt.
- Der Vorwurf, die eigene NS-Geschichte verdrängt zu haben, führte dazu, dass Veranstaltungen zu dieser Problematik angeboten wurden. Außerdem wurde der erste Lehrstuhl für Rechtliche Zeitgeschichte eingerichtet.

BGB behandelt werden konnten. Zudem wurde größerer Wert als früher auf Methodenfragen und theoretische Grundlagen gelegt.

Angriffe der Studenten auf das Übungs- und Benotungssystem in den Übungen mussten an den Anforderungen des Staatsexamens scheitern. Ein völliger Verzicht auf Benotung, durch die das angeblich im Notensystem liegende Repressionspotenzial der Ordinarien beseitigt werden sollte, widersprach der Justizprüfungsordnung. Ähnliches ist zu Versuchen zu sagen, das System zu unterwandern, indem die Studenten die Zulassung von Gemeinschaftsarbeiten forderten. Das Interesse an dieser angeblich so viel produktiveren Arbeitsweise erlosch schon dann, als der Fachbereich diese Form zuließ unter der Bedingung, dass die Einzelleistung jedes Beteiligten kenntlich und damit der individuellen Bewertung zugänglich zu machen sei. Auch der bornierteste Ideologe musste einsehen, dass keinem Studenten damit gedient gewesen wäre, wenn er die Universität ungeprüft hätte verlassen müssen, weil das Justizprüfungsamt ihn nicht zum Staatsexamen zugelassen hätte wegen des Fehlens der Leistungsnachweise, die die Justizprüfungsordnung



Der Autor

Bernhard Diestelkamp, Jahrgang 1929, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Köln, Göttingen und Freiburg, wurde 1961 promoviert und 1967 habilitiert. Noch im selben Jahr wurde er ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, wo er bis zu seiner Emeritierung 1994 lehrte. In seiner Forschung beschäftigt sich Diestelkamp schwerpunktmäßig mit der höchsten Gerichtsbarkeit vom Mittelalter bis in die Neuzeit und der rechtlichen Zeitgeschichte. Er ist Ehrenmitglied der Internationalen Kommission für Stadtgeschichte, Mitglied der Historischen Kommissionen von Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und der Stadt Frankfurt am Main sowie Ehrendoktor der Universität Lund.

bug.diestelkamp@t-online.de

für die Zulassung zum Referendarexamen forderte. Diese harte Nuss war nicht zu knacken, auch wenn man noch so radikal gegen die angeblich im Benotungssystem liegende Ordinarienwillkür anging.

Ein neuer Lehrstuhl für Rechtliche Zeitgeschichte

Dass die rebellierenden Studenten der älteren Generation vorwarfen, sich nicht ihrer NS-Vergangenheit gestellt zu haben, traf die solcherart Angegriffenen ins Mark. Universitär bedeutete dies, dass die Rechtshistoriker sich nicht um die wissenschaftliche Aufklärung der Verwicklungen der juristischen Professionen in das NS-Regime bemüht hätten. Dieser Vorwurf traf – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu. Daher nahmen die jüngeren Fachvertreter im Frankfurter Fachbereich die Herausforderung an, indem sie nicht nur Veranstaltungen zu dieser Problematik anboten, sondern auch den ersten Lehrstuhl für Rechtliche Zeitgeschichte in der Bundesrepublik als Stiftungslehrstuhl einwarben, der bei der nächst folgenden Emeritierung eines Rechtshistorikers dauerhaft etabliert wurde.

Selbstverständlich war es zu massiven Störungen von Lehrveranstaltungen gekommen, deren späteres Ausbleiben niemand bedauert hat. Doch was ist eine Störung? Viele ältere Professoren empfanden schon Wortmeldungen während einer Vorlesung als Störung, weil es nicht üblich gewesen war, den Professor beim Vortrag zu unterbrechen. Solche Unterbrechungen des Vorlesungsablaufs werden heute nicht mehr als Störungen angesehen, sondern als Möglichkeit zur Vertiefung des Lehrstoffes begrüßt. Meinen Eindruck, dass sich am Fachbereich mit den intensiven Diskussionen eine gegenüber früher offenere Debattenkultur entwickelt habe, will ich nicht weiter vertiefen, weil ich mich damit auf das sehr dünne Eis des Subjektivismus begeben würde.

Gemessen an der Heftigkeit des Aufbegehrens ist das, was von 1968 am Frankfurter Fachbereich Rechtswissenschaft geblieben ist, wenig spektakulär. Die hierarchische Struktur der alten Fakultät hätte auch ohne 1968 abgebaut werden müssen, weil sie dysfunktional geworden war. Dasselbe gilt für die inhaltlichen Reformen des Lehrplans und die Beschäftigung mit der jüngeren Vergangenheit der eigenen Profession. Somit besteht kein Anlass, die Diskussion über 1968 und seine Folgen im Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität mit derselben Heftigkeit wie damals fortzuführen oder für diesen Sektor gar mit den 68ern und ihrem Erbe einen Pappkameraden aufzubauen, den man wegen seiner Gefährlichkeit bekämpfen müsse. ●